

Änderungsvorschläge zum saarländischen  
Kommunaleselbstverwaltungsgesetz,  
Abschnitt III, §§ 18-21a

Stand: Dezember 2018

<p>III. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Begriff</b></p> <p>(1) Einwohnerin oder Einwohner ist, wer in der Gemeinde wohnt. (2) Bürgerin oder Bürger der Gemeinde ist jede oder jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede oder jeder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die oder der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnt. Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist Bürgerin oder Bürger nur in der Gemeinde, in der sie oder er ihre oder seine Hauptwohnung hat.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen und verpflichtet, zu den Gemeindelasten beizutragen. (2) Grundbesitzerinnen, Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Gemeinde für Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer oder Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet zu den Gemeindelasten beizutragen. (3) Die Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige</p>	<p>III. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Begriff</b></p> <p>(1) Einwohnerin oder Einwohner ist, wer in der Gemeinde wohnt. (2) Bürgerin oder Bürger der Gemeinde ist jede oder jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede oder jeder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die oder der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnt. Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist Bürgerin oder Bürger nur in der Gemeinde, in der sie oder er ihre oder seine Hauptwohnung hat.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen und verpflichtet, zu den Gemeindelasten beizutragen. (2) Grundbesitzerinnen, Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Gemeinde für Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer oder Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet zu den Gemeindelasten beizutragen. (3) Die Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner</b></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichten die Einwohnerinnen und Einwohner</p>
---	---

Gemeindeangelegenheiten in geeigneter Form unterrichten. Zu diesem Zweck kann sie oder er auch Einwohnerversammlungen einberufen; diese können auf Gemeindeteile beschränkt werden.

(2) Bei der Gemeinde ist eine Sammlung der geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und des Landes sowie eine Sammlung aller in ihrem Gebiet geltenden Satzungen und Verordnungen anzulegen und zu gewährleisten, dass jedermann während der Geschäftszeiten der Gemeindeverwaltung Einsicht nehmen und sich auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen lassen kann.

### § 20a

#### Einwohnerfragestunde

Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern und den ihnen nach § 19 Abs. 2 und 3 gleich gestellten Personen und Personenvereinigungen die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Das Nähere bestimmt eine Satzung.

### § 20b

#### Einwohnerbefragung

(1) Der Gemeinderat kann beschließen, dass zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt wird.

(2) Wird eine Befragung durchgeführt, müssen den Einwohnerinnen und Einwohnern zuvor die von den Gemeindeorganen vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden. Eine Befragung hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Die Teilnahme ist freiwillig.

(3) Das Nähere bestimmt eine Satzung.

### § 21

#### Einwohnerantrag

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Bürgermeisterin

frühzeitig über wichtige Gemeindeangelegenheiten u. a. durch Onlinestellung der Informationen. Zu diesem Zweck kann sie oder er auch Einwohnerversammlungen einberufen; diese können auf Gemeindeteile beschränkt werden.

(2) Bei der Gemeinde ist eine Sammlung **aller in ihrem Gebiet geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen jederzeit online abrufbar. Die Gemeinde gewährleistet**, dass jedermann während der Geschäftszeiten der Gemeindeverwaltung Einsicht nehmen und sich auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen lassen kann. **Geltende Gesetze des Bundes und des Landes sind per Querverweis/Link abrufbar.**

### § 20a

#### Einwohnerfragestunde

**Einwohnerfragestunden mit der Möglichkeit, Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, sind Bestandteil der öffentlichen Sitzungen.** Das Nähere bestimmt eine Satzung.

### § 20b

#### Einwohnerbefragung

(1) **Sowohl auf Beschluss von mindestens 20% der Gemeinderatsmitglieder als auch aufgrund der Aufforderung von X% der Einwohnerinnen und Einwohner wird zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt wird. Das Nähere bestimmt eine Satzung.**

(2) Wird eine Befragung durchgeführt, müssen den Einwohnerinnen und Einwohnern zuvor die von den Gemeindeorganen **bzw. den Einwohnerinnen und Einwohnern** vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden. Eine Befragung hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Die Teilnahme ist freiwillig.

(3) **entfällt**

### § 21

#### Einwohnerantrag

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Bürgermeisterin

oder der Bürgermeister dem Gemeinderat eine bestimmte dem Gemeinderat obliegende Selbstverwaltungsangelegenheit zur Beratung und Entscheidung vorlegt (Einwohnerantrag).  
 (2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. Er muss einen bestimmten mit Begründung versehenen Antrag enthalten und von mindestens 5 vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner nach Absatz 1 unterzeichnet sein.  
 (3) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Gemeinderat oder, wenn die Angelegenheit einem Ausschuss zur Beschlussfassung übertragen ist, der Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln; hierbei sollen Vertreterinnen oder Vertreter der Antragstellerinnen und Antragsteller gehört werden. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.  
 (4) § 3a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes [\[1\]](#) findet keine Anwendung.

[\[1\]](#) SVwVfG vgl. BS-Nr. 2010 5

## § 21a

### Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Gemeinderats über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Gemeinderat kann die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen.

(2) Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlussfassung eingereicht sein. Es muss die zu entscheidende Angelegenheit in Form einer mit "Ja" oder "Nein" zu beantwortenden Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der begehrten Maßnahme enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten.

oder der Bürgermeister dem Gemeinderat eine bestimmte dem Gemeinderat obliegende Selbstverwaltungsangelegenheit zur Beratung und Entscheidung vorlegt (Einwohnerantrag).  
 (2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. Er muss einen bestimmten mit Begründung versehenen Antrag enthalten und **degressiv mit steigender Einwohnerzahl der Gemeinde von 5 bis 3** vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner nach Absatz 1 unterzeichnet sein.  
 (3) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Gemeinderat oder, wenn die Angelegenheit einem Ausschuss zur Beschlussfassung übertragen ist, der Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln; hierbei sollen Vertreterinnen oder Vertreter der Antragstellerinnen und Antragsteller gehört werden. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.  
 (4) § 3a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes [\[1\]](#) findet keine Anwendung.

[\[1\]](#) SVwVfG vgl. BS-Nr. 2010 5

## § 21a

### Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Gemeinderats über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). **Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 21a/4 über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids.**

(2) Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von **drei Monaten nach der Beschlussfassung eingereicht sein. Es muss die zu entscheidende Angelegenheit in Form einer mit "Ja" oder "Nein" zu beantwortenden Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der möglicherweise anfallenden Kosten der begehrten Maßnahme enthalten. Zielt das Bürgerbegehren auf eine Kostenreduzierung/Nicht-Durchführung einer Maßnahme, entfällt diese Forderung. Die Gemeindeverwaltung berät die Initiatoren des Bürgerbegehrens bei der Erarbeitung des Kostendeckungsplans. Alternativ ist durch die Gemeinde eine Kostenschätzung zu erstellen. Der Gemeinderat kann mit einfacher Mehrheit ein Ratsbegehren als Gegen-**

<p>(3) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 15 vom Hundert der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein. Ausreichend sind jedoch in Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit nicht mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern <span style="float: right;"><u>2.000 Unterschriften</u></span></li> <li>- mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, aber nicht mehr als 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern <span style="float: right;"><u>4.500 Unterschriften</u></span></li> <li>- mit mehr als 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, aber nicht mehr als 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern <span style="float: right;"><u>7.500 Unterschriften</u></span></li> <li>- mit mehr als 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern <span style="float: right;"><u>18.000 Unterschriften</u></span></li> </ul> <p>(4) Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind unzulässig über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,</li> <li>2. die Rechtsverhältnisse der für die Gemeinde ehren- oder hauptamtlich Tätigen,</li> <li>3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung, das Haushaltssicherungskonzept sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,</li> <li>4. den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde, die Entlastung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Beigeordneten und die Feststellung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung,</li> <li>5. Vorhaben, für deren Zulassung ein Planfeststellungsverfahren oder ein förmliches</li> </ol>	<p>vorschlag zu den bürgerinitiierten Begehren vorlegen. Analog: Bürgerentscheid/Ratsbürgerentscheid. Ferner sind bis zu drei Personen zu benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten.</p> <p>(3) Das Bürgerbegehren muss von einer Mindestzahl des unten stehenden und nach Gemeindegröße degressiven Prozentsatzes der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein. Ausreichend sind in Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit nicht mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern <span style="float: right;"><u>10 %</u></span></li> <li>- mit nicht mehr als 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern <span style="float: right;"><u>8 %</u></span></li> <li>- mit nicht mehr als 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern <span style="float: right;"><u>6 %</u></span></li> <li>- mit nicht mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern <span style="float: right;"><u>5 %</u></span></li> <li>- mit nicht mehr als 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern <span style="float: right;"><u>4 %</u></span></li> <li>- mit mehr als 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern <span style="float: right;"><u>3 %</u></span></li> </ul> <p>Zugelassene Bürgerbegehren haben aufschiebende Wirkung.</p> <p>(4) Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind unzulässig über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,</li> <li>2. die Rechtsverhältnisse der für die Gemeinde ehren- oder hauptamtlich Tätigen,</li> <li>3. <b>entfällt</b></li> <li>4. <b>entfällt</b></li> <li>5. <b>entfällt</b></li> </ol>
---	---

<p>Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist,</p> <p>6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,</p> <p>7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,</p> <p>8. Angelegenheiten, für die der Gemeinderat keine gesetzliche Zuständigkeit hat,</p> <p>9. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen und</p> <p>10. Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.</p> <p>(5) Der Gemeinderat stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Entspricht der Gemeinderat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. § 20b Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Entspricht der Gemeinderat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid. Der Bürgerentscheid nach Absatz 1 Satz 2 ist innerhalb von drei Monaten durchzuführen.</p> <p>(6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 30 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit "Nein" beantwortet.</p> <p>(7) Der Bürgerentscheid steht einem Beschluss des Gemeinderats gleich. § 60 findet keine Anwendung. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Rats durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.</p> <p>(8) Das Nähere bestimmt das Kommunalwahlgesetz .</p>	<p>6. <b>entfällt</b></p> <p>7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,</p> <p>8. Angelegenheiten, für die der Gemeinderat keine gesetzliche Zuständigkeit hat,</p> <p>9. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen und</p> <p>10. Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.</p> <p>(5) Der Gemeinderat stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. <b>Entspricht der Gemeinderat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von vier Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.</b> § 20b Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Entspricht der Gemeinderat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid. Der Bürgerentscheid nach Absatz 1 Satz 2 ist innerhalb von vier Monaten durchzuführen.</p> <p>(6) <b>Über die Gültigkeit eines Bürgerentscheids entscheidet analog zu Wahlen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</b></p> <p><b>Alternativ-Kompromiss:</b></p> <p><b>Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit von</b></p> <p><b>25 % der Stimmberechtigten in Gemeinden unter 40.000 Einwohnern</b></p> <p><b>20 % der Stimmberechtigten in Gemeinden unter 60.000 Einwohnern</b></p> <p><b>15% der Stimmberechtigten in Gemeinden ab 60.000 Einwohnern erreicht wird.</b></p> <p>(7) Der Bürgerentscheid steht einem Beschluss des Gemeinderats gleich. § 60 findet keine Anwendung. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Rats durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.</p> <p>(8) Das Nähere bestimmt das Kommunalwahlgesetz .</p> <p>(9) § 3a des Saarländischen</p>
---	---

<p>(9) § 3a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes [z] findet keine Anwendung.</p> <p>[z] SVwVfG vgl. BS-Nr. 2010 5</p>	<p>Verwaltungsverfahrensgesetzes [z] findet keine Anwendung.</p> <p>[z] SVwVfG vgl. BS-Nr. 2010 5</p>
---	---